

Arbeitsrecht (Nr. 005/2006)

Freistellungswahl – Beginn der Anfechtungsfrist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Frist zur Anfechtung der Wahl freizustellender Betriebsratsmitglieder beginnt in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 2 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Betriebsrat.

Ausnahmsweise kann es für den Beginn der Anfechtungsfrist auf die tatsächliche Kenntnisnahme von der Wahl und dem Wahlergebnis ankommen, wenn ein Betriebsratsmitglied wegen Verhinderung nicht an der Betriebsratssitzung teilgenommen hat, in der die Wahl durchgeführt wurde. Der spätere Fristbeginn gilt allerdings nur für das verhinderte Betriebsratsmitglied, nicht für die übrigen Betriebsratsmitglieder.

Beschluss des BAG vom 20. April 2005
Aktenzeichen : 7 ABR 44/04

Veröffentlicht : NZA Nr. 24/2005
23. Dezember 2005
03.01.2006